

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den mit dem Großherzogthum Baden unterm 31. Oktober d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag.

(Vom 11. November 1863.)

Titel!

Schon im Jahre 1856 wurde bei Anlaß der Unterhandlungen über den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse, die Frage angeregt, ob nicht gleichzeitig auch die Verhältnisse der Niederlassung und des Gewerbsbetriebes mit in jenem Vertrage regulirt werden sollten? Es wurde indeß gefunden, daß die Schweizer bei dem damaligen Stande der badischen Gesetzgebung im Grunde bei einer Gleichstellung mit den Badensern wenig gewinnen würden, so lange diese letztern selbst in der Niederlassung und Gewerbsausübung vielfachen Beschränkungen unterworfen seien. Demzufolge wurde auf diesen Punkt nicht weiter eingetreten. (Botschaft des Bundesrathes vom 26. Januar 1857, Bundesblatt von 1857, Bd. I, S. 110.)

Mittlerweile traten bekanntlich im Großherzogthum Baden bedeutende politische Veränderungen ein. In deren Gefolge wurde auch das Recht des Aufenthaltes und der Niederlassung der Einwohner im Innern des Landes erweitert und die Gewerbsbthätigkeit aus den bisherigen beengenden Fesseln des Kunstzwanges befreit, letzteres durch das Gewerbegesetz vom 20. September 1862, ersteres durch das Gesetz über Niederlassung und

Aufenthalt vom 4. Oktober 1862. In diesen beiden Gesetzen werden die aufgestellten Grundsätze in liberaler und konsequenter Weise durchgeführt. Die den Inländern gewährten Freiheiten werden im Grundsatz auch den Ausländern zugesichert; doch wird der Regierung die Vollmacht ertheilt, gegenüber denjenigen Staaten, welche die Badener ungleich behandeln, Reziprozität eintreten zu lassen.

Gestützt auf diese Sachlage wurde nun vom badischen Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft nach einer schon Ende des Jahres 1862 gemachten Ankündigung mit einlässlicher Note vom 12. August 1863 das Begehren gestellt, daß dem Staatsvertrage vom 6. Dezember 1856 ein Vertrag zur Regelung der Verhältnisse der Niederlassung und des Gewerzbetriebes der Angehörigen des einen auf dem Gebiete des andern Theils an gereicht werden möchte. Dieser Note war ein eventuelles Vertragsprojekt beigelegt, nebst der Erklärung, daß der Herr Ministerresident geneigt und bevollmächtigt sei, in nähere Unterhandlungen, und zwar in Bern, einzutreten.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath, ein Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen zu erlassen mit dem Ersuchen, sich über die Wünschbarkeit eines solchen Vertrages nach dem von badischer Seite vorgelegten Entwurfe auszusprechen und allfällige Bemerkungen und anderweitige Wünsche dem Bundesrathe zur Kenntniß zu bringen. *) Zugleich gab er dem badischen Gesandten Kenntniß, daß er zu einer nähern Prüfung der Sache im Wege von Unterhandlungen, die in Bern stattzufinden haben, geneigt sei, und daß er zu diesem Behufe den Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrath Dr. Dubz, zu seinem Bevollmächtigten bezeichnet habe.

Der gestellten Einladung haben alle Kantonsregierungen entsprochen, und es stimmten so zu sagen alle Antworten darin überein, daß sie ihre Zustimmung zu den im Vertragsentwurf niedergelegten Grundsätzen aussprachen. Im Einzelnen wurden jedoch eine Reihe von Abänderungs- und Zusatzvorschlägen gemacht.

Die Regierungen von Bern, Solothurn und Graubünden, ebenso Basel-Stadt deuteten an, daß es passender sein dürfte, den Schweizerbürger dem Badenser gleich zu halten und umgekehrt, statt der vorgeschlagenen gegenseitigen Gleichhaltung mit den Angehörigen der begünstigtesten Nation, bei welchem Ausdrucke namentlich die Schweiz gar nicht wissen würde, was sie bekäme. Die Regierung von Aargau wünschte, daß die Fassung des Staatsvertrages mit England gewählt werden möchte.

Basel-Stadt und Schaffhausen verlangten eine schärfere Formulirung des Grundsatzes, daß der Schweizer künftig in Baden gleich dem Inländer frei Liegenschaften erwerben könne, auch wenn er in der Schweiz wohnhaft sei, daß daher die jetzigen Beschränkungen (Regierungsbewilligung und damit verbundene Taxe) wegfallen sollen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band III, Seite 463.

Thurgau machte aufmerksam, daß die Israeliten in jüngster Zeit im Großherzogthum Baden Staats- und Gemeindebürgerrecht erlangt haben und wünschte, daß unsere bundesstaatlichen Grundsätze respektirt werden.

Uri würde es lieber gesehen haben, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen würde, mit einer Kündigungsfrist von 1–3 Jahren.

Graubünden wünschte Vorsichtsmaßregeln, daß durch die Niederlassung jedenfalls die Heimatrechte nicht geändert werden.

Zürich wünschte, daß in Berücksichtigung eines Spezialfalles auch die Gerichtsstandsverhältnisse mit Baden auf Grundlage des Prinzips des Art. 50 der Bundesverfassung, resp. des Art. III des Staatsvertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 (forum domicilii für persönliche Klagen) gleichzeitig geordnet werden möchten.

Dagegen wurden hinwieder auch zwei Vorfragen aufgeworfen:

1) Ist der Bund kompetent zum Abschluß eines solchen Staatsvertrages?

Bestritten wurde ihm diese Kompetenz von den Regierungen von Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, und indirekt auch von St. Gallen und Appenzell Innerrhoden.

2) Ist der Abschluß eines solchen Vertrages am Platze?

Bestritten wurde dieß von den Regierungen von St. Gallen und Appenzell Außerrhoden, welche ohne gleichzeitigen Abschluß eines Handels- und Zollvertrages mit Deutschland einen solchen Vertrag für unzutraglich für die Schweiz erachteten. Die Regierung von Glarus stellte ihrerseits nur die Frage, ob nicht bei diesem Anlasse wenigstens die frühern Zollbegünstigungen wieder für die Schweiz zu erlangen wären?

Angeichts der zustimmenden Erklärungen der weitaus größten Mehrheit der Kantone ertheilte nun der Bundesrath seinem Bevollmächtigten, unter Zugrundlegung der eingegangenen Bemerkungen und Wünsche, die nähern Instruktionen, und nachdem bei den hierauf eröffneten Unterhandlungen den vom Bundesrath gestellten Begehren in allen Beziehungen entsprochen worden war, nahm er keinen Anstand, den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des unterm 31. Oktober abgeschlossenen Vertrages mit Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung zu autorisiren.

Indem der Bundesrath nach dieser kurzen historischen Skizze das Resultat der Unterhandlungen der Bundesversammlung mit dem Antrage auf Ratifikation vorlegt, ist er insbesondere verpflichtet, zunächst gegenüber den aufgeworfenen Bedenken über die Bundeskompetenz und die Opportunität eines solchen Vertrages seinen Antrag etwas näher zu begründen.

Was vorerst die Frage anbetrifft, ob der Bund zum Abschluße eines solchen Vertrages kompetent sei, so spricht für diese Kompetenz

erstlich der klare Buchstabe des Art. 8 der Bundesverfassung, zweitens eine ganz konstante Praxis, indem seit Erlaß der Bundesverfassung bekanntlich mit einer großen Anzahl der bedeutendsten Staaten über die gleichen Materien Verträge abgeschlossen worden sind, drittens endlich der Umstand, daß dieser Vertrag im Grunde bloß die Ergänzung des ebenfalls vom Bunde abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages mit Baden vom 6. Dezember 1856 bildet, wie dieß oben dargelegt wurde und wie der Eingang des gegenwärtigen Vertrages es selbst andeutet.

Die Regierung von Schwyz hat den entgegengesetzten Standpunkt am einläßlichsten begründet; sie sagt Folgendes:

„Die Staatsverträge, die dem Bunde nach Art. 8 der Bundesverfassung anheimgestellt sind, können nicht nur nach Sinn und Geist, sondern auch nach dem Wortlaut der letztern nur Gegenstände betreffen, die außer dem Bereich der Souveränität der Kantone sind. Nun aber ist der Umfang des Niederlassungsrechtes durch die Artikel 41 und 42 der Bundesverfassung festgestellt und geregelt, und was darüber hinausgeht, fällt gemäß Art. 3, der die Grenzen zwischen der Bundes- und Kantonalgewalt zieht, dem freien Ermessen der Kantone anheim. Unter die Gegenstände dieses freien Ermessens gehört nun unzweifelhaft die Frage, ob und in welcher Weise den Ausländern gegenüber das Niederlassungs- und Gewerbswesen geregelt werden soll.

„Weit weniger wichtig als diese Angelegenheit ist die Frage gegenseitiger Verpflegung kranker Staatsangehöriger. Und doch hat hierüber noch unterm 14. August der h. Bundesrath die Kantone angefragt, ob sie ihm zur Unterhandlung eines bezüglichen Konkordates mit Baden Vollmacht erteilen wollen. Warum sollte eine Vollmachtertheilung für Abschluß eines weit wichtigern Vertrages nicht geboten sein?

„Da somit Gesetzgebung und Praxis dafür sprechen, daß die entscheidende Stimme den Kantonen zustehet, so müssen wir für unsern Stand das Ratifikationsrecht vorbehalten.“

Der Bundesrath glaubt indes, daß es nicht schwer halte, das Unbegründete der bezeichneten Anschauungsweise darzuthun. Art. 41 der Bundesverfassung befaßt sich nur mit der Gewährleistung des Niederlassungsrechtes u. s. f. für die Schweizer (verbis: „Der Bund gewährleistet „allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung u.“).

Es konnte nicht Sache der Bundesverfassung sein, die diesfälligen Verhältnisse mit den Nichtschweizern zu ordnen; dieses ist vielmehr Objekt von Staatsverträgen.

Somit stellt sich die Frage einfach dahin: Wer ist kompetent zum Abschluß von Staatsverträgen mit dem Auslande? — Diese Frage beantworten die Artikel 8 und 9 der Bundesverfassung deutlich. Art. 8 erklärt, der Regel nach habe der Bund allein das Recht zum Abschluß von Staatsverträgen. Art. 9 aber statuirt, daß ausnahmsweise den Kan-

tonen die Befugniß bleibe, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen. Daraus ergibt sich gewiß ganz klar, daß das Recht zum Abschluß aller Verträge von irgend welcher politischen Bedeutung dem Bunde übertragen, das Recht dagegen zum Abschluße von Verträgen über bloße administrative Verhältnisse den Kantonen, immerhin ausnahmsweise und mit Kautelen, überlassen werden wollte. Es ist darum ganz natürlich, daß der Bund die allerdings weit weniger wichtige Angelegenheit einer Konvention mit Baden über gegenseitige Verpflegung kranker Staatsangehöriger, als eine pure Verwaltungssache, der freien Entscheidung der Kantone anheimgegeben, daß er dagegen sich hinwieder vorbehalten hat, die Fragen der Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit, des Rechts zum Gewerbebetrieb und zum Verkehr mit Liegenschaften von Landesfremden, als Fragen von anerkannter auch politischer Wichtigkeit, durch Staatsvertrag selbst zu ordnen.

Der zweite Einwurf gegen die Opportunität des in Aussicht genommenen Vertrages ist vornehmlich von der Regierung des Kantons St. Gallen des Nähern geltend gemacht worden. Sie sagt im Wesentlichen Folgendes: „Bei allen derartigen Staatsverträgen müsse man eine wahre Reziprozität einhalten, was nur dann der Fall sei, wenn die beiden kontrahirenden Staaten gleichmäßige Vortheile aus dem Vertrage ziehen. Nach bisherigen Erfahrungen habe nun aber Baden viel mehr Angehörige an die Schweiz abgegeben, als die Schweiz an Baden, und dieses Verhältnis werde sich wohl nicht wesentlich ändern; somit finde Baden bei diesem Vertrage den größern Vortheil, weshalb es denn auch die Initiative zu demselben nicht ohne guten Grund ergriffen haben werde. In der Schweiz werde nun aber durch die vermehrte Einwanderung von Badensern den einheimischen Arbeitskräften größere Konkurrenz gemacht werden, insbesondere dem Handwerkerstande und dem Kleinhandel in den Städten und größern Ortschaften durch die Einwanderung badischer Handwerker und Krämer. Bei dem Fortbestande der jezigen deutschen Zollgesetzgebung werden noch weitere Nachtheile eintreten; schweizerische Industrielle verpflanzen industrielle Etablissements nach Deutschland und machen von da aus unter dem Schutze der deutschen Zollgesetzgebung den schweizerischen gefährliche Konkurrenz, wie z. B. jetzt schon in der Stikerei. Mit einem solchen Vertrage werde man diese Auswanderung schweizerischen Kapitals und schweizerischer Gewerbsthätigkeit nach Baden noch mehr aufmuntern, während keine gleichartigen Elemente aus Baden in die Schweiz herüberziehen. Daraus folge, daß ohne gleichzeitige Aenderung der Zollgesetzgebung in Baden und Gleichstellung der Industrien beider Länder in Bezug auf die gegenseitigen Importe der Abschluß eines solchen Vertrages nicht stattfinden dürfe.“

Diese Auseinandersetzung der Regierung von St. Gallen veranlaßt uns zu einigen Erläuterungen und Gegenbemerkungen.

Ueber die Veranlassung des Vertrages ist im Gange dieser Votenschaft das Nöthige schon bemerkt worden, so daß eine besondere Berichtigung der diesfälligen Muthmaßungen der Regierung von St. Gallen hier unterbleiben kann. Daß das Großherzogthum Baden Interesse an einem solchen Vertrage mit der Schweiz hat, ist klar; ohne das Vorhandensein solcher Interessen werden überhaupt keine Staatsverträge abgeschlossen. Dagegen folgt daraus, daß ein Staat eine Frage in Anregung bringt, noch nicht mit Nothwendigkeit, daß er es um des größern Vortheils willen thue; denn die Regulirung gewisser Verhältnisse des nachbarlichen Verkehrs gewährt gegenseitig Vortheile.

Zu diesen Verhältnissen gehört wohl unbestrittener Maßen das vorliegende. Der freie Verkehr der beiden Länder in Allem, was Aufenthaltsverhältnisse und Gewerbsausübung betrifft, ist gewiß ein für beide höchst werthvolles Gut. Eine Abwägung aber, welches Land den verhältnißmäßig größern Gewinn dabei mache, ist eine außerordentlich schwierige Sache.

Wahr ist, daß die Zahl der in der Schweiz sich aufhaltenden Badenser größer ist, als die Zahl der in Baden sich aufhaltenden Schweizer. Nach der Volkszählung vom Jahr 1860 würden sich nämlich im Ganzen 19,768 Badenser in der Schweiz befinden. Eine Zählung der in Baden lebenden Schweizer ist leider dort nie vorgenommen worden, so daß wir auf bloße Vermuthungen angewiesen sind. Wenn auch sicher ist, daß im ganzen badischen Lande, besonders der Gränze entlang, Schweizer domicilirt und daß namentlich im Riesenthal und bei Pforzheim schweizerische Arbeiter in der Baumwollenindustrie und Bijouterie in starker Zahl verwendet werden, so kann dennoch als bestimmt angenommen werden, daß die Gesamtzahl der Schweizer in Baden bedeutend unter derjenigen der Badenser in der Schweiz bleibt. Allein man muß sich hüten, aus dieser Thatsache einen vorsehnellen Schluß zu ziehen auf die Berechnung des gegenseitigen Vortheils.

Vorerst ist nämlich zu bemerken, daß von den 19,768 Badenfern in der Schweiz nur 6,766 die Eigenschaft von Niedergelassenen haben, dagegen 13,002 nur Aufenthaltler sind. Letztere sind meistens Dienstboten, Handwerksgejellen und Fabrikarbeiter. Die Schweiz, insbesondere die an Baden gränzenden Landestheile, wie namentlich Basel und Schaffhausen, sind solchen Personals durchaus bedürftig, und legen daher deren Aufenthalt auch schon jetzt kein Hinderniß in den Weg. Im Grunde wird diese große Masse durch den Vertrag nicht erheblich berührt und fällt somit bei einer Nutzen- und Schadenrechnung wenig ins Gewicht. Fürs zweite ist zu bemerken, daß eine größere Zahl von Kantonen das Recht der Niederlassung und der freien Gewerbsausübung gesetzlich den Fremden wie den Einheimischen gleich gewährt, und namentlich denjenigen Staaten gegenüber, welche auch ihrerseits den Schweizer dem Inländer gleichhalten. volles Gegenrecht gehalten haben, so daß die in diesen Kantonen woh-
n-

haften Badenser durch den Vertrag nichts Anderes und Mehreres bekommen, als eine vertragsmäßige Sanktion des bestehenden Zustandes. Drittens endlich ist wohl zu bemerken, daß die bestehenden Niederlassungs- und Gewerbsbeschränkungen bis dahin anormale Verhältnisse erzeugt haben, welche sich durch den freigewordenen Verkehr nunmehr ausgleichen werden. Die Badenser selbst waren in ihrem Heimatlande im Gewerbsbetriebe so beengt, daß sie oftmals gerne nach der Schweiz übersiedelten oder in derselben verblieben, um jenen Beschränkungen zu entkommen. Und während solchermaßen die Badenser aus dem eigenen Lande ins freiere Nachbarland fortgetrieben wurden, hatten umgekehrt die Schweizer noch weniger Grund, sich einem Lande zuzuwenden, welches ihrer Niederlassung und Berufsausübung auf Schritt und Tritt Hindernisse in den Weg legte. Darum ist die gegenwärtige Bevölkerungszahl für die gegenseitige Vortheilsberechnung nicht maßgebend. Es läßt sich im Gegentheil fast mit Sicherheit annehmen, daß in Folge der freier gewordenen badischen Gesetzgebung der Zug der Badenser nach der Schweiz sich in nächster Zeit verhältnißmäßig eher etwas vermindern und der Zug der Schweizer nach Baden sich umgekehrt verstärken werde. Erst wenn dieser Ausgleichungsprozeß eine Anzahl von Jahren hindurch andauert hat, wird sich dann ein gewisseres Fazit ziehen lassen.

Die Regierung von St. Gallen betont indeß noch mehr als die Zahl die ungleiche Qualität der künftigen gegenseitigen Einwanderung; sie glaubt, es ziehen hauptsächlich schweizerische Industrielle mit Kapitalkraften hinaus, während nur badische Handwerker und Krämer hineinkommen und den im Lande wohnenden Handwerkern und Krämern durch Konkurrenz lästig fallen werden. Betrachtet man indeß diesen Einwurf näher, so wird man demselben kein bedeutendes Gewicht beilegen können.

Was nämlich die aus der Schweiz nach Baden Auswandernden betrifft, so springt es wohl in die Augen, daß dieser Vertrag auf die Uebersiedlung schweizerischer Industrieller wenig Einfluß üben wird. Personen dieser Art waren in Baden schon jetzt, auch ohne Vertrag, willkommen, und es ist nicht bekannt, daß ihnen dortseits jemals Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären. Das von der Regierung von St. Gallen angedeutete Verhältniß spricht daher wohl für die Wünschbarkeit eines Handelsvertrages, worauf wir noch zu sprechen kommen werden, aber nicht gegen diesen Niederlassungsvertrag. Sodann aber ist in der That nicht recht einzusehen, warum schweizerische Handwerker und Krämer in der Folge nicht auch eben so gut in Baden einwandern, als von da auswandern sollten.

Allein ist es denn für die Schweiz oder für Baden ein so großer Nachtheil, wenn auswärtige Handwerker oder Krämer sich im Lande setzen?

Es herrscht offenbar auf diesem Gebiete auch in der Schweiz noch sehr viel Vorurtheil. Wahr ist, daß die von auswärts kommenden Handwerker und Krämer den inländischen Konkurrenz machen; aber wie kommt man dazu, hier die freie Konkurrenz auf einmal für einen Nachtheil zu

halten? Es mag schon sein, daß die Konkurrenten von solcher Konkurrenz unangenehm berührt werden; allein die große Masse des Volks (der Konsumenten) hat davon direkten Vortheil, und selbst die Konkurrenten kommen oft hinderein zur Erkenntniß, daß die Konkurrenz die wohlthätigsten Wirkungen auf sie ausgeübt hat. Sobald man den Grundsatz des Freihandels aufstellt und durchführt, sobald man also den Schutz des nationalen Produktes gegenüber dem fremden Fabrikat verwirft, so hat es gar keinen Sinn mehr, ein Schutzsystem für die Personen der inländischen Handwerker und Krämer gegenüber den auswärtigen aufzustellen. Mit solchem vermeintlichen Patriotismus gewährt man den Betroffenen selbst gar keinen realen Nutzen, sondern schmeichelt nur ihrem Vorurtheil, während man umgekehrt die großen Prinzipien unserer wirklich nationalen Politik im Gebiete des Handels und des Gewerbswesens verläugnet.

Der Bundesrath glaubt daher, es können die von der Regierung von St. Gallen gegen den Vertrag selbst erhobenen Bedenken dessen Abschluß nicht hindern; ja es würde der Schweiz nach ihrer ganzen Haltung in solchen Verkehrsfragen übel anstehen, einen Vertrag zurückzuweisen, welcher eine Huldigung für diejenigen Grundsätze enthält, welche sie ihrerseits im Innern angenommen und nach Außen bei jeder Gelegenheit zur Geltung zu bringen versucht hat. Die Schweiz darf sich im Gegentheil darüber freuen, daß auch der Nachbarstaat Baden die Grundsätze der Freiheit im Verkehrsleben zu seiner Richtschnur erkoren hat, und demselben auf diesem grundsätzlichen Boden die Hand bieten. Die Zukunft wird lehren, daß eine derartige Vereinbarung für beide Staaten von Nutzen und Gewinn sein wird.

Wenn der Bundesrath nach dem Gesagten die Einwürfe, welche gegen den Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mit Baden erhoben worden sind, nicht als hinlänglich begründet bezeichnen kann, so ist er dagegen darin mit der Regierung von St. Gallen völlig einverstanden, daß es wünschbar wäre, wenn die Zollverhältnisse mit Deutschland in einer den Interessen der Schweiz entsprechenden Weise geordnet werden könnten. Es ist der Bundesversammlung indeß anderweitig bekannt, daß der Bundesrath sich mit dieser Frage beschäftigt, und es steht zu hoffen, daß seine Bemühungen, die Schranken zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, mit welchen Deutschland sich gegenüber einem der bedeutendsten Käufer seiner Produkte abschließt, schließlich vom Erfolge gekrönt werden.

Der Bundesversammlung ist aber auf der andern Seite auch bestens bekannt, daß die Krisis, in welcher sich gegenwärtig der deutsche Zollverein befindet, den Abschluß eines Handelsvertrages mit der Schweiz zur Zeit so zu sagen unmöglich macht, sowie daß das Großherzogthum Baden, so lange es im Zollvereinsverbände sich befindet, nicht im Falle ist, einseitig mit der Schweiz in Vertragsunterhandlungen treten zu können. Unter

solchen Umständen konnte man unsererseits von Baden im jetzigen Augenblick nicht wohl ein Mehreres verlangen, als Zusicherungen, daß die großherzogliche Regierung im geeigneten Zeitpunkte mitwirken werde, um die Wünsche der Schweiz zu befriedigen.

Derartige Erklärungen sind von Seite jener Regierung nun aber wiederholt abgegeben worden, und es hat auch im Laufe der gegenwärtigen Unterhandlungen der großherzoglich badische Bevollmächtigte keinen Anstand genommen, auf unser Begehren in einer bei den Akten liegenden Verbalnote ihre Stellung zu dieser Frage bestimmt zu bezeichnen. Diese Note erinnert, „daß die Großherzogliche Regierung schon im August 1862 einem Abgesandten des Bundesrathes, der den dem preußisch-französischen Vertragssentwurfe beigelegten Tarif als eine der Schweiz annehmbare Verhandlungsgrundlage bezeichnete, eröffnet habe, daß sich die Großherzoglich Badische Regierung bereits für jenen Vertrag und Tarif ausgesprochen habe und nach Kräften dahin wirke, denselben im Zollvereine zur Annahme zu bringen. Ihr Bestreben sei dabei ferner darauf gerichtet, den gleichen Tarif auch auf die Verkehrsbeziehungen des Zollvereins zu andern Ländern als nur zu Frankreich auszudehnen. Namentlich lege die Großherzogliche Regierung großen Werth darauf, daß der ermäßigte Tarif im Wesentlichen übereinstimmend und möglichst gleichzeitig Frankreich und der Schweiz gegenüber ins Leben gerufen werde.“

Die Note schließt nach Erwähnung der Hindernisse, welche der Annahme des preußisch-französischen Vertragssentwurfes entgegengesetzt werden, folgendermaßen: „Zimmerhin aber hat sich die Ueberzeugung der Großherzoglich Badischen Regierung seither nur noch befestigt, daß die Interessen des Zollvereins eine im Wesentlichen dem zwischen Preußen und Frankreich verabredeten Tarife entsprechende, jedenfalls eine sehr weitgehende Herabsetzung der meisten Einfuhrzollsätze gebieterisch fordern. Sie beharrt daher in ihrem auf diese Tarifreform gerichteten Streben und zweifelt nicht, daß dieselbe spätestens bei der ohne eine solche Reform ganz unmöglichen Erneuerung der am 31. Dezember 1865 ablaufenden, den Zollverein konstituierenden Verträge werde beschloffen werden.“

Im Hinblick auf diese bestimmten Erklärungen glaubte der Bundesrath diesen Punkt zur Zeit nicht weiter urgiren zu sollen. Er betrachtet den vorliegenden Vertrag in keiner Weise für ein Hinderniß folgender Verträge zur Erweiterung des freien Verkehrs zwischen der Schweiz und ihren deutschen Nachbarstaaten, sondern er schließt sich darin ganz der Ansicht der Regierung von Basel-Stadt an, welche nach einer ersten Prüfung dieses für die Interessen Basels ganz besonders wichtigen Vertrags (denn fast ein voller Drittel aller in der Schweiz wohnhaften Badenser, zirka 6000, befinden sich in Basel-Stadt) zu dem Schlusse gelangt ist, daß er trotz aller kleinern Bedenken der oben bezeichneten Art

von ihr hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte begrüßt werde, weil er den geeigneten Anknüpfungspunkt für einen nachfolgenden Zollvertrag bieten werde.

Nach dieser nähern Darlegung des allgemeinen Standpunktes, den der Bundesrath in dieser Frage einnehmen zu sollen geglaubt hat, sind über die Einzelheiten des Vertrages nur noch wenige Bemerkungen anzufügen.

Die Redaktion des ursprünglichen Entwurfes, welche dahin gieng, daß sich die beiden Staaten mit Bezug auf die Vertragsobjekte auf dem Fuße der begünstigtesten dritten Staaten behandeln wollen, wurde entsprechend den mehrfach geäußerten Bemerkungen dahin geändert, daß der Schweizer in Baden wie der Badenser, der letztere in der Schweiz wie der Schweizerbürger behandelt werden soll. Es entspricht dies genau der Redaktion des Vertrages zwischen der Schweiz und Sardinien (oder jetzt Italien); es kann diese Redaktion, sobald Art. 41 der Bundesverfassung vorbehalten wird, der Schweiz vollständig zusagen, wie sie denn in der That mit Italien noch keinerlei Anstände veranlaßt hat.

Durch Aufnahme des Vorbehalts von Art. 41 der Bundesverfassung ist auch die eingangs erwähnte Befürchtung der Regierung von Thurgau wegen der Stellung der Israeliten beseitigt worden. Baden verlangt in dieser Beziehung nur Gleichstellung mit den andern Staaten, sofern diesen weitere Begünstigungen gewährt werden sollten, eine Forderung, welche wohl keiner Beanstandung unterliegen kann, da das Gleiche auch schon allen andern Staaten, mit denen die Schweiz in Vertragsverhältnissen steht, zugesichert worden ist.

Objekt des gegenwärtigen Vertrages sind drei Verhältnisse: erstlich Aufenthalt und Niederlassung; zweitens Gewerbsausübung; drittens Verkehr mit Grundeigenthum und Fahrnissen.

Was erstlich Aufenthalt und Niederlassung anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Freiheit der diesfälligen Bewegung der Personen in Baden fast noch weniger beschränkt ist als in der Schweiz. Beide Länder verlangen übereinstimmend, daß derjenige, welcher sich irgendwo niederlassen will, sich über den Besitz eines Heimatrechtes ausweise (womit sich beiläufig gesagt auch die Befürchtungen der Regierung von Graubünden erledigen, wie denn die beiderseitigen Bevollmächtigten darin durchaus einig giengen, daß die Bürgerrechtsverhältnisse der gegenseitigen Niedergetassenen sich durch diesen Vertrag nicht verändern können); daß er ferner nicht wegen mangelnder Unterhaltungsmittel den Einwohnern der Niederlassungsgemeinde zur Last fallen, mit Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Niederlassungsgemeinde nicht zu lange im Rückstände bleiben dürfe, und endlich bis zu einem gewissen Grade gut bekümmert sein müsse. Aber während in letzterer Beziehung die Bundesverfassung sowol ein Zeugniß sittlicher Aufführung, als eine Bescheinigung,

daß man in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, verlangt, erlaubt die badische Gesetzgebung die Verweigerung der Niederlassung nur gegen den, welcher im Laufe des letzten Jahres vor der Niederlassung oder während derselben wegen Landstreicherei oder innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal wegen Bettels bestraft worden ist, oder welcher im Laufe der letzten fünf Jahre vor der Niederlassung oder während derselben eine Freiheitsstrafe erstanden hat, wenn zugleich die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit dadurch besonders gefährdet wird, daß er an dem bestimmten Orte sich niederläßt. In ganz ähnlicher Weise ist auch das Aufenthaltsrecht im badischen Gesetze geordnet.

Sodann ist zu bemerken, daß nach Mittheilung des badischen Bevollmächtigten im Großherzogthum Baden gar keine Niederlassungs- oder Aufenthaltsgebühren bezogen werden.

Indem also der Vertrag den in Baden sich niederlassenden Schweizern die Rechte der dortigen Inländer gewährt, verzetzt er sie sogar mehrfach in günstigere Stellungen, als die Badenser sie in der Schweiz durch Gleichstellung mit den Schweizerbürgern erlangen, da diese bekanntlich, wie solches dem badischen Bevollmächtigten ausdrücklich bemerkt wurde, von Bezahlung solcher Taxen und Gebühren selbst nicht frei sind.

Das zweite durch den Vertrag geordnete Verhältniß, die gegenseitige freie Ausübung der erlaubten Berufe, umfaßt nach dem badischen Gesetze „die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerke, Fabrikation und Handel, gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerkszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.“ Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die auswärtigen Aktiengesellschaften, sofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind.

Die Beschränkungen sind namentlich folgende :

„Art. 31. Die Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, über das Halten von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenturen, über die Raminjegerei, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, mit Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirthschaften, über die Schifffahrt und die Flößerei, und über die Wasenmeisterei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.“

„Art. 33. Die Regalien des Staates erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.“

„Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienste, ferner auf die Anwaltschaft, das Feldmessen, die

„Heilkunde (einschließlich des Wundarzneidienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-, Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirthschaft, auf den Bergbau, auf das Eisenbahn- und Telegraphenwesen keine Anwendung.“

Im Ganzen korrespondiren die bezeichneten Beschränkungen mit ähnlichen, die in den verschiedenen Kantonen bestehen. Es ist indeß zu bemerken, daß Schweizer von den in den Artikeln 31 und 33 erwähnten Beschäftigungen nicht etwa absolut ausgeschlossen sind, sondern es gilt für diese Gewerbe nur nicht der Grundsatz unbeschränkter Freiheit; die Schweizer haben gleich den Badenfern selbst noch gewisse weitere gesetzliche Requirite zu erfüllen, ehe sie zu solchen Berufsarten zugelassen werden, wie solches in analoger Art in den einzelnen Kantonen auch von den Badenfern verlangt werden kann.

Das dritte Vertragsobjekt betrifft die Freiheit des Verkehrs mit Grundeigenthum und Fahrnissen. Es ist dies ein Punkt, der bisher zu verschiedenen Anständen mit der großherzoglich badischen Regierung geführt hat, indem namentlich die Gränzkantone durch die Bestimmungen der badischen Gesetzgebung im freien Verkehr mit Liegenschaften belästigt wurden. Die Regierung von Basel-Stadt hat die bestehenden Uebelstände folgendermaßen näher geschildert:

„Eine landesherrliche Verordnung vom 14. Juni 1808 (badisches Regierungsblatt Nr. 18, S. 151) schreibt vor, daß kein Ausländer liegendes Gut im Großherzogthum erwerben darf, so weit ihm nicht dazu vom Regenten besondere Erlaubniß bewilligt ist.“

„Bei den vielfach zwischen den Gränzgemeinden vorgekommenen Käufen erschien letztere Vorschrift sowol der vielen Umstände, als namentlich der mit dieser Form verbundenen großen Kosten wegen lästig. Durch Uebereinkunft zwischen Basel-Stadt und Baden vom 12. April 1841 (Basler Gesetzsammlung X, S. 227), wurde daher festgesetzt, daß die Genehmigung des Bezirksamtes genügen solle.“

„Trotz dieser Erleichterung wurde der Erwerb zwischen einzelnen Gemeinden immer schwieriger und zuletzt faktisch unmöglich, weil die Bewilligung des Bezirksamtes an einen empfehlenden Bericht des betreffenden badischen Gemeinderathes geknüpft blieb, an einzelnen Orten dieser aber regelmäßig auf Abweisung antrug, weil es in einzelnen Gemeinden als Norm galt, Ausländer von jedem Grunderwerb auszuschließen. Unsere baslerischen Gemeinden übten theilweise Repressalien, und so kam es zu einem Zustand gegenseitigen stillen Krieges, zu einem System der Ausschließung, welche auf die übrigen nachbarlichen Verhältnisse in keinem freundlichen Sinn einwirkte und überdies den eigenen Interessen der betreffenden Gemeinden zuwider lief. Auf Reklamation unserer Angehörigen wurden schon in den Vierzigerjahren die wiederholtesten Ver-

„suche gemacht, einem so unrationellen Zustand der Dinge ein Ende zu machen, aber umsonst; das Einzige, was gegenüber dem beharrlichen Widerstreben einiger badischer Gemeinderäthe durch die mit unserer Ansicht einverständenen badischen Bezirks- und Kreisbehörden erhaltlich war, bestand in der bereits zitierten Uebereinkunft von 1841.“

Die großherzoglich badische Regierung scheint gefühlt zu haben, daß schweizerischer Seits bei diesem Anlaß wohl eine bessere Regulirung dieser Verhältnisse verlangt werden dürfe. Sie nahm deshalb aus eigenem Antrieb diesen Punkt mit in ihr Vertragsprojekt auf, und in der begleitenden Note sprach sich der großherzoglich badische Bevollmächtigte darüber in folgender Weise aus:

„Nach den Gesetzen des Großherzogthums sind Ausländer mit bisher alleiniger Ausnahme der dem Inländer auch in Beziehung auf den Erwerb von Liegenschaften gleich gestellten Angehörigen der deutschen Bundesstaaten für diesen Erwerb noch in jedem einzelnen Falle an die Einholung besonderer Erlaubniß der Großherzoglichen Staatsregierung gebunden, für deren Ertheilung eine Gebühr zu entrichten ist. Die Großherzogliche Regierung hat geglaubt, einem bei frühern Anlässen schweizerischer Seits geäußerten Wunsche hier im Voraus gekehrte Zusicherung der Reziprozität entgegenkommen zu sollen, indem sie sich bereit erklärt, den Schweizer auch in dieser, nicht nothwendig und nicht unmitttelbar zu den Bedingungen der Niederlassung und des Gewerbsbetriebes gehörenden Beziehung dem Inländer, beziehungsweise den Angehörigen des meistbegünstigten dritten Staates gleich zu stellen.“

„Nach den bisher gemachten Wahrnehmungen dürfte namentlich in den an der Badischen Gränze gelegenen Kantonen der Werth dieses Zugeständnisses nicht unterschätzt werden.“

Es schien indeß wünschbar, den Grundsatz noch in einer etwas schärfern Redaktion festzustellen, um keine Unklarheit darüber zu lassen, daß nicht nur der in Baden sesshafte, sondern auch der in der Schweiz wohnhafte Schweizer ganz frei im Großherzogthum Baden Grundeigenthum erwerben und veräußern könne, und umgekehrt. Aus diesem Grunde wurde die jezige Fassung gewählt, welche dieses Verhältniß ganz besonders herausgehoben hat.

War die Ordnung dieses Verhältnisses in einer den Wünschen der Schweiz ganz entsprechenden Art möglich geworden, so gelang dieses dagegen nicht mit Bezug auf den von der Regierung von Zürich geäußerten Wunsch gleichzeitiger Regulirung der Gerichtsstandsverhältnisse im Sinne des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages: beiderseitige unbedingte Annahme des *forum domicilii* bei persönlichen Klagen. Der großherzoglich badische Bevollmächtigte erklärte sich zwar nicht abgeneigt, zu einer umfassendern Regulirung der Gerichtsstandsverhältnisse in Zivil- und Strafsachen Hand zu bieten; allein er wünschte, daß hierüber eine besondere Verhandlung geführt werde, da der Gegenstand mit den übrigen Vertragsobjekten nicht in Relation stehe. Gleichzeitig deutete aber der

badische Bevollmächtigte an, daß es seiner Regierung schwierig sein dürfte, in dieser Materie dem gestellten Begehren zu entsprechen, da der Zivilprozeß, welcher die Gerichtsstandsverhältnisse ordnet, erst in der letzten Kammerstzung neu festgestellt worden sei und zugleich gegenwärtig Verhandlungen zwischen den deutschen Regierungen im Gange seien, um zu einer gemeinsamen Zivilprozeßordnung zu gelangen.

Da sich bei einer genauen Vergleichung der frühern Zivilprozeßordnung des Großherzogthums Baden mit der neulich erlassenen ergab, daß diese Gesetzgebung zwar das *forum contractus* beibehalten, dagegen daselbe wenigstens insofern selbst beschränkt hat, als gegenwärtig nur der Ort der Eingehung, nicht aber wie früher auch derjenige der Erfüllung des Vertrages die Zuständigkeit der betreffenden badischen Gerichte begründet, und da gleichzeitig in andern stark betheiligten Kantonen gegen eine Regulirung dieser Gerichtsstandsverhältnisse eine gewisse Abneigung sich geltend machte, so glaubte der Bundesrath, diesen Punkt für eine Separatverhandlung in einem spätern geeigneten Momente aufsparen zu dürfen.

Was die übrigen Artikel des Vertrages betrifft, so geben sie zu keinen andern Bemerkungen Anlaß. Wenn hinsichtlich der Vertragsdauer dem Wunsche der Regierung von Uri nicht entsprochen wurde, so geschah es deswegen, weil man diesen Vertrag in möglichste Uebereinstimmung mit dem vorangegangenen Freizügigkeitsvertrag setzen wollte, und weil keine Gründe ersichtlich waren, warum hier ein ganz abweichendes Verfahren hätte eingeschlagen werden sollen.

Die baldige Inkraftsetzung des Vertrages für den Fall der Ratifikation desselben endlich schien für beide Theile besonders darum wünschbar, weil dieselbe so ziemlich mit dem Jahresanfang zusammenfallen kann, was namentlich für die Berechnung der veränderten Steuern und Gebühren bequem ist.

Der Bundesrath glaubt dem Gesagten zufolge, es könne der vorliegende Vertrag auch als ein dem Interesse der Schweiz zugender betrachtet werden, und schließt deshalb dahin, es möchte demselben von Seite der hohen Bundesversammlung die vorbehaltene Ratifikation ertheilt werden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 11. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den mit dem
Grossherzogthum Baden unterm 31. Oktober d. J. abgeschlossenen Staatsvertrag. (Vom 11.
November 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1863
Date	
Data	
Seite	807-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.